

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 07.05.2026

Mitteilung

Verkehrsüberwachung Uthmannstraße (Sitzungen vom 26.02.2026, Top 6.8 bzw. 26.03.2026, Top 12.8)

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Behandlungen erläutert das Ordnungsamt gern die aufgeworfenen Fragen zum Verständnis der Begrifflichkeiten.

Eine **Messstelle** ist ein solcher Straßenabschnitt/-bereich, der die Kriterien der Verwaltungsvorschriften zu § 48 des Ordnungsbehördengesetzes NW erfüllt. Dies bedeutet, dort liegt eine sogenannten „Gefahrenstelle“ vor.

Nur an diesen dürfen die Ordnungsbehörden überhaupt tätig werden; anlasslose Geschwindigkeitskontrollen obliegen allein den Polizeibehörden!

Solche Gefahrenstellen sind beispielsweise:

- Unfallhäufungsstellen,
- Stellen, an denen vermehrt schwache Verkehrsteilnehmer oder besonders schutzwürdige Personen frequentieren oder
- Stellen an oder in unmittelbarer Nähe von Baustellen.

Ebenfalls unter diesen Begriff fallen Stellen, an denen überdurchschnittlich häufig Verstöße festgestellt werden.

Die **Festlegung einer solchen Messstelle** (gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde) erfolgt nach Prüfung der o.g. Kriterien.

An einer Messstelle darf die Ordnungsbehörde dann mit

- Fahrzeugen (VW Caddy),
- semi-stationären Systemen (die Blitzeranhänger) oder
- mit einem Stativ

ahndungsfähige Verstöße erfassen.

Um Einschätzungen zum (tatsächlich) gefahrenen Geschwindigkeitsniveau zu erhalten, nutzt das Ordnungsamt im Vorlauf zur Prüfung einer Messstelle oft die in der Antwort für die Sitzung vom 26.03.2026 erwähnten verdeckten „**Verkehrszähler**“. Aufgrund der Ergebnisse in der Uthmannstraße wurde wie mitgeteilt eine Messstelle eingerichtet, so dass das Ordnungsamt nun zeitnah dort scharf blitzen kann (und wird).

VerkehrsdDisplays (in der Regel mit Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit und einem Smiley als visuelle Rückmeldung an die Kfz-Führenden) sind für die reine Erhebung von Daten für diese Einschätzung hingegen nicht geeignet. Diese erfüllen einen anderen Zweck: Durch die Sichtbarkeit verändert sich das Fahrverhalten. Dies ist hier ausdrücklich gewünscht und verdeutlicht die Berechtigung dieser Systeme. Für die rechtliche Einordnung im o.g. Kontext greift das Ordnungsamt darauf allerdings in der Regel eben nicht zurück, da diese Werte nicht das reale Fahrverhalten widerspiegeln, welches an der jeweiligen Stelle ohne Einsatz von Blitzern oder Displays herrscht.

Das Ordnungsamt nimmt aus den Beratungen mit, dass der Einsatz von Displays in der Uthmannstraße durchaus ebenfalls gewünscht ist und plant einen entsprechenden Einsatz.

Da die Displays im Gegensatz zu Überwachungsgeräten nicht geeicht sind, verzichtet das Ordnungsamt während eines aufgehängten Displays dann in der Regel auf zeitgleiche scharfe Messungen. Möglicherweise abweichende Geschwindigkeiten zwischen Display und späterem Tatvorwurf würden die Betroffenen nur schwer nachvollziehen können.

Der Einsatz eines Displays ist also ergänzend zu scharfem Blitzen vorgesehen, um zusätzlich auf diesem Wege positiv auf das Geschwindigkeitsniveau und die Sicherheit einzuwirken.

Gez.
Maschmeier